Katholische Kirchgemeinde
RAPPERSWIL-JONA
Kirchenverwaltungsrat

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMEN UND VON BEGEGNUNGSZENTREN

(Raumbenützungsreglement)

- Erlassen vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona
- Genehmigt durch das Pastoralteam
- Gültig ab dem 01. März 2024

Der Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 13. August 2007, folgendes Reglement für die Benützung von kirchlichen Räumen und von Begegnungszentren in der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona.

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona für kirchliche und profane Anlässe.

Für die Benützung von Kirchen oder Kapellen bei Tauf- oder Hochzeitsfeiern gilt das entsprechende separate Reglement.

Artikel 2

Benützungsgrundsätze

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen in erster Linie kirchlichen und pfarreilichen Zwecken sowie der Kath. Kirchgemeinde und ihren Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

In Kirchen und Kapellen können auch weltliche Konzerte zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Konzert und das Verhalten der Musizierenden und des Publikums der Würde des Raumes Rechnung tragen.

In den Begegnungszentren *(Forum St. Johann Rapperswil, Franziskuszentrum Kempraten und Kath. Kirchgemeindehaus Jona)* können ausserhalb des pfarreilichen Betriebes die Räumlichkeiten ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen werden, sofern deren Veranstaltungen den Zweckbestimmungen dieser Räume nicht widersprechen.

Sitzungszimmer und Lagerräume im Ökonomiegebäude Kempraten stehen, soweit von der Kirchgemeinde nicht benötigt, zur Benützung und Vermietung auf Zusehen hin zur Verfügung.

Artikel 3

Zuständigkeiten und Bewilligungen

<u>Kirchen und Kapellen</u>

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Kirchen und Kapellen ist der Pfarreibeauftragte resp. sein Stellvertreter. Nicht-kirchliche Veranstaltungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates. Dieser stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Bewilligungsinstanz für Führungen durch Kirchen und Kapellen ist der Pfarreibeauftragte bzw. sein Stellvertreter.

<u>Begegnungszentren Forum St. Johann und Franziskuszentrum</u>

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *ortsansässige kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *auswärtige kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte. Sofern das Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch die Kirchenverwaltung in Rechnung gestellt.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen der Begegnungszentren durch *nicht-kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der

Kirchenverwaltungsrat in Rücksprache mit dem/der Pfarreibeauftragten. Die Kirchenverwaltung stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Begegnungszentrum Kath. Kirchgemeindehaus Jona

Die Verwaltung des Kath. Kirchgemeindehauses Jona liegt in den Händen der Geschäftsstelle. Dieser sind die Betriebsleitung und der Hausdienst unterstellt.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen des Kath. Kirchgemeindehauses ist die Betriebsleitung, für feste Raumzuteilungen die Geschäftsstelle.

Sofern dieses Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, wird diese durch die Betriebsleitung in Rechnung gestellt.

Ökonomiegebäude Kreuzstrasse

Bewilligungsinstanz für die Nutzung der Räume des Ökonomiegebäudes ist der Kirchenverwaltungsrat. Er stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Restaurant Seegartenkeller Busskirch

Bewilligungsinstanz für die Restaurantbenützung ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten, sowie für die Benützung der Wiese und des Parkplatzes für Anlässe/Veranstaltungen, ist der Kirchenverwaltungsrat.

Abdankungshallen St. Johann und St. Ursula

Für die Benützung der Abdankungshallen bei der Pfarrkirche St. Johann Rapperswil und bei der Kapelle St. Ursula Kempraten ist der Pfarreibeauftragte von Rapperswil zuständig.

Sofern dieses Reglement eine Benützungsgebühr vorsieht, stellt die Kirchenverwaltung Rechnung.

Grillstelle St. Franziskus

Die Grillstelle beim Franziskuszentrum steht nur ortsansässigen kirchlichen Gruppen aus Rapperswil-Jona zur Verfügung. Bewilligungsinstanz ist der Pfarreibeauftragte der Pfarrei St. Franziskus Kempraten.

Die Benutzer sind verantwortlich, dass die Anlage sauber und in geordnetem Zustand zurückgelassen wird.

Der Kirchenverwaltungsrat kann seine Entscheidungskompetenz delegieren.

Artikel 4

Gebühren

Nicht-kirchliche und auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen haben für die Benützung von Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona eine Entschädigung gemäss gültiger Gebührenordnung und -ansätze zu entrichten.

Über Gebührenerlass oder –reduktion entscheidet im Einzelfall der Kirchenverwaltungsrat. Solche werden lediglich auf der Basis gegenseitiger Dienstleistungen bewilligt.

Für einzelne Gottesdienste der eigenen Konfession und für Führungen und Besichtigungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Art 1, Absatz 2 dieses Reglements.

Die Gebührenordnung und die Gebührenansätze werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt.

Artikel 5

Grundsätze für die Benützung von Kapellen und Kirchen

Veranstaltungen in Kirchen und Kapellen haben auf deren Würde und Bestimmung als Gotteshaus Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Es ist untersagt, jegliches Mobiliar in Kirchen und Kapellen zu verschieben. Es ist in jedem Fall den Anweisungen der Mitarbeitenden der Kath. Kirchgemeinde Folge zu leisten.

Für in Kirchen und Kapellen stattfinde Veranstaltungen darf gemäss Reglement Eintritt verlangt werden.

Artikel 6

Grundsätze für die Benützung der Begegnungszentren

Ziel und Zweck der Begegnungszentren sind primär die Belebung der Seelsorge in der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona. Daher dienen die Häuser:

- der religiös-weltanschaulichen Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- als Treffpunkt zur Begegnung der Gläubigen unter sich und mit anderen,
- zur geistlichen Bereicherung der Pfarreiangehörigen auch durch kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungen.

Veranstaltung in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona dürfen sich in keiner Art und Weise gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Artikel 7

Benützerkreise

Ausserhalb der kirchlichen Nutzung erfolgt die Vergabe hauptsächlich für Veranstaltungen von Personen und Vereinigungen, welche in Rapperswil-Jona ansässig sind oder in enger Beziehung zur Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen.

Die Vergabe erfolgt nach folgender Prioritätenordnung:

1) Ortsansässige kirchennahe Vereine, resp. Veranstalter, die der Kirchgemeinde nahestehen;
2) Organisationen der öffentlichen Hand (Politische Gemeinde, örtliche Schulen, Schulverwaltung);
3) Auswärtige kirchliche Vereine, Gruppen oder Organisationen;
4) Andere ortsansässige Veranstalter;
5) Auswärtige.

Anlässe und Veranstaltungen *nicht-kirchlicher* Vereine, Gruppen, Organisationen und Veranstalter können frühestens vier Monate vor der Durchführung definitiv bestätigt werden.

Für Hochzeitsapéros auf Grundstücken resp. in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona gilt das separate Reglement.

Die Vermietung von Jugendräumen für private Veranstaltungen ist an spezielle Auflagen geknüpft und orientiert sich an den Regeln der betroffenen Pfarrei.

Für private Feierlichkeiten werden die Räume der Kirchgemeinde grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmebewilligungen entscheidet der Kirchenverwaltungsrat in Absprache mit dem jeweiligen Pfarreibeauftragten.

Artikel 8

Jugendräume

Jugendräume dürfen durch Jugendliche nur im Beisein einer erwachsenen Person benützt werden.

Artikel 9

Dauer der Bewilligung für Dritte

Jede Benützungsbewilligung für nicht-kirchliche sowie für nicht ortsansässige Gruppen wird nur auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn

1) die Interessen der Kirchgemeinde es erfordern;
2) andere höhere Interessen es erfordern;
3) diesem Reglement zuwidergehandelt wird.

Artikel 10

Bestätigung

Jede erteilte Bewilligung für nicht-kirchliche Anlässe ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestätigen. Darin sind neben Datum, Ort, Zeit, und Dauer der Veranstaltung insbesondere die Art der Benützung, die Gebühren und die Namen der verantwortlichen Personen gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

Artikel 11

Verantwortliche Person

Vereine und Organisationen, welche die Begegnungszentren regelmässig benutzen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates mitzuteilen.

Artikel 12

Ordnung

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobiliaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Soweit vorhanden, gilt die Hausordnung des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Artikel 13

Schäden

Festgestellte Schäden sind der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Diese nimmt Kontakt auf mit der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates zwecks Schadenbehebung.

Artikel 14

Haftung

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 15

Öffnungszeiten

Veranstaltungen durch nicht-kirchliche Benützer in den Begegnungszentren der Kirchgemeinde sind grundsätzlich vor 23.00 Uhr zu beenden.

Gesuche um Verlängerung sind an die jeweilige Bewilligungsinstanz zu richten.

Im Einzelfall gilt die im Bewilligungsschreiben bestätigte Veranstaltungsdauer sowie die einschlägige Hausordnung.

Die Begegnungszentren sind für nicht kirchliche Veranstaltungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Kirchenverwaltungsrates.

Während den ordentlichen Schulferien sind die Begegnungszentren für nicht-kirchliche Veranstalter grundsätzlich nicht zugänglich.

Artikel 16

Einschränkungen

Während der Fastenzeit und der Adventszeit werden keine öffentlichen Unterhaltungsanlässe bewilligt. Ebenso werden an den Tagen vor Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Bettag, Allerheiligen und Weihnachten keine Bewilligungen für nicht kirchliche Abendanlässe erteilt.

Artikel 17

Rücksichtsnahme

Die Begegnungszentren der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona bieten die Möglichkeit, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

Artikel 18

Zugang

Der Zugang zu Kirchen und Kapellen ist mit dem zuständigen Sakristan zu regeln; es werden keine Schlüssel abgegeben.

Der Zugang zum Forum St. Johann Rapperswil und zum Franziskuszentrum Kempraten ist mit dem Sekretariat, bzw. mit den Sakristanen abzusprechen. Im Kirchgemeindehaus Jona regelt die Betriebsleitung den Zugang.

Abgegebene Schlüssel zu Räumen von Begegnungszentren dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselempfänger für sämtliche Folgekosten.

Artikel 19

Ordnungsdienst

Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst aufzubieten. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Artikel 20

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde verboten

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig freizuhalten. Die angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehrposten angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Artikel 21

Dekorationen

Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Artikel 22

Bühne

Im Kath. Kirchgemeindehaus Jona ist die Bedienung der Bühneneinrichtung, der technischen Anlagen und der Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ausschliesslich Sache des technischen Dienstes oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Personen.

Befestigungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem technischen Dienst angebracht werden.

Artikel 23

Konsumation in den Begegnungszentren

Die Infrastruktur des Kath. Kirchgemeindehauses in Jona ermöglicht die Verpflegung von bis zu 250 Gästen aus der eigenen Küche. Entsprechende Anlässe sind mit der Betriebsleitung des Kirchgemeindehauses im Vorfeld abzusprechen. Das Küchenpersonal wird grundsätzlich von der Kirchgemeinde gestellt.

In den Begegnungszentren „Forum St. Johann" und „Franziskuszentrum Kempraten" ist die Organisation von Apéros und weiterer Konsumationen mit dem zuständigen Sakristan abzusprechen.

In sämtlichen Jugendräumen besteht striktes Kochverbot.

Artikel 24

Parkplätze

Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.

Für Besucher des Forums St. Johann Rapperswil stehen keine eigenen Parkplätze zur Verfügung; es sind die öffentlichen Parkplätze in Rapperswil zu benützen.

Beim Franziskuszentrum steht nur eine begrenzte Anzahl kirchgemeinde-eigener Parkplätze zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze bei der SBB-Haltestelle Kempraten.

Beim Kirchgemeindehaus Jona steht eine begrenzte Anzahl eigener Parkplätze zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze beim Stadthaus (Tiefgarage) und bei der SBB-Haltestelle Jona.

Velos/Mofas sind in die dafür vorgesehenen Unterstände zu stellen.

Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

Artikel 25

Aufsichtsvorbehalt

Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates sowie dem Pfarrer und dem zuständigen Pfarreibeauftragten ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu.

Artikel 26

Gebührenordnung

	einmalige Benützung	mehrmalige Benützung
Ortsansässige kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	gratis	gratis
Gremien des Bistums und des Dekanats	gratis	Pauschalgebühr
Ortsansässige gemeinnützige Vereine/Gruppen	50%	Pauschalgebühr

	einmalige Benützung	mehrmalige Benützung
Organe der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona	50%	Pauschalgebühr
Ortsansässige öffentliche Schulen *(Volksschule, Jugendmusikschule usw.)*	50%	Pauschalgebühr
Ortsansässige Privatschulen	100%	100%
Auswärtige, kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	50%	Pauschalgebühr
Andere Veranstalter	100%	100%

Die Preisreduktionen beziehen sich ausschliesslich auf die Raumbenützungsgebühren. Alle weiteren Dienstleistungen und Einrichtungen werden jeweils zum vollen Tarif verrechnet.

Veranstaltungen und Konzerte mit Eintritt unterliegen den im Anhang separat festgelegten Ansätzen.

Artikel 27

Schulprojekte

Das Kath. Kirchgemeindehaus Jona kann für Schulprojekte zur Verfügung gestellt werden. Für Projektarbeiten einzelner Schulklassen oder Schulhäuser *(Theater, Musicals, Abschlussveranstaltungen usw.)*, für welche Räumlichkeiten des Kirchgemeindehauses über mehrere Tage *(inkl. Probenarbeit)* in Anspruch genommen werden möchten, gelten folgende Regelungen:

1) Die Reservation der Räumlichkeiten hat über die Schulleitung des jeweiligen Schulhauses zu erfolgen. Direkte Reservationsanfragen von Lehrpersonen werden nicht angenommen.
2) Es werden max. vier Räume für höchstens drei Tage pro Projekt (für Probearbeit inkl. Aufführung) zur Verfügung gestellt.
3) Für Benützungsdauern, die darüber hinausgehen, gelten die ordentlichen Tarife für die Benützung einzelner Räume.

Artikel 28

Regelung von Ausnahmen

Zu den Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen bewilligt werden

a) durch den zuständigen Pfarreibeauftragten, soweit es Kirchen und Kapellen betrifft,
b) durch den Kirchenverwaltungsrat in allen übrigen Fällen.

Artikel 29

In Fällen, welche von diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt werden, und in Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Bestimmungen dieses Reglements, entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona erlassen am 19. Februar 2024.

Die Zustimmung des Pastoralteams gemäss DzB Art. 2 ist erfolgt am 20. Dezember 2023.

Es tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Rapperswil-Jona, 01. März 2024

Norbert Helbling
Präsident des Kirchenverwaltungsrates

Robert Schätzle
Teamkoordinator

Anhang: Gebührenansätze

Stand: Dezember 2023

Konzerte/Veranstaltungen ohne Eintritt / ggf. mit Kollekte

Kirche	**Chöre, Orchester & Gruppen der SE RJ**	**Chöre/Orchester mit regelmässigem Engagement im Gottesdienst**	**Chöre/Orchester von auswärts**
Pfarrkirche St. Johann Rapperswil	gratis	gratis	Fr. 500.00
Pfarrkirche St. Franziskus Kempraten	gratis	gratis	Fr. 400.00
Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Jona	gratis	gratis	Fr. 400.00
Pfarrkirche St. Pankratius Bollingen	gratis	gratis	Fr. 300.00
Liebfrauenkapelle Rapperswil	gratis	gratis	Fr. 300.00
Kapelle St. Ursula Kempraten	gratis	gratis	Fr. 300.00
Kirche Busskirch	gratis	gratis	Fr. 300.00
Kapelle Wagen	gratis	gratis	Fr. 300.00
Kapelle St. Dionys	gratis	gratis	Fr. 100.00
Sakristan	gratis	Fr. 80.00/h	Fr. 80.00/h

Konzerte/Veranstaltungen mit Eintritt

Kirche	**Chöre, Orchester & Gruppen der SE RJ**	**Chöre/Orchester mit regelmässigem Engagement im Gottesdienst**	**Chöre/Orchester von auswärts**
Pfarrkirche St. Johann Rapperswil	Fr. 350.00	Fr. 350.00	Fr. 750.00
Pfarrkirche St. Franziskus Kempraten	Fr. 300.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Pfarrkirche Maria Himmelfahrt Jona	Fr. 300.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Pfarrkirche St. Pankratius Bollingen	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 450.00
Liebfrauenkapelle Rapperswil	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 450.00
Kapelle St. Ursula Kempraten	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 450.00
Kirche Busskirch	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 450.00
Kapelle Wagen	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 450.00
Kapelle St. Dionys	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 150.00
Sakristan	Fr. 80.00/h	Fr. 80.00/h	Fr. 80.00/h

Über allfällige Ausnahmen für Anlässe und Konzerte mit wohltätigem Zweck entscheidet die Geschäftsstelle.

Zusatztarife:

Orgelbenützung *(ausser in der Liebfrauenkapelle Rapperswil und in der Kapelle St. Dionys)*	Fr. 100.00	pro Veranstaltung
Arbeitsaufwand Sakristan *(Vorbereitung, Präsenzzeit während der Veranstaltung und Reinigung der Räume nach der Veranstaltung)*	Fr. 80.00	pro Stunde

Tarife für die Benützung von Räumen in den Begegnungszentren

Kirchgemeindehaus Jona:	**pro Anlass**		
- Foyer	Fr. 100.00		
- Grosser Saal *(bis 250 Personen)*	Fr. 400.00		
- Stuhlen/Einrichten durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde	Fr. 100.00		
- Bühne *(inkl. Scheinwerfer)*	Fr. 100.00		
- Bühnenmeister	Fr. 80.00	*pro Std*	*Die Erhebung einer Raummiete entfällt bei der Konsumation von Mahlzeiten aus der Küche des Kirchgemeindehauses.*
- Klavier	Fr. 30.00		
- Flügel	Fr. 50.00		
- Seminareinrichtung	gem. Preisliste		
- Kleiner Saal *(bis 70 Personen)*	Fr. 200.00		
- Küchenbenützung	Fr. 200.00		
- Gruppenzimmer *(bis 20 Personen)*	Fr. 50.00		
- Jugendräume (UG)	Fr. 100.00		
- Schulprojekte: maximal 4 Räume während 3 Tagen	Fr. 300.00	*(Pauschalpreis, keine weitere Preisabstufung möglich)*	

Forum St. Johann Rapperswil:	**pro Anlass**	
- Erdgeschoss („Cafeteria"):	Fr. 100.00	
- Küchenbenützung *(Snacks/Kaffee)*	Fr. 50.00	*Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.*
- Küchenbenützung *(warme Mahlzeiten, inkl. Geschirr)*	Fr. 100.00	
- Obergeschoss	Fr. 200.00	
- Dachgeschoss	Fr. 140.00	
- Klavier	Fr. 30.00	

Franziskuszentrum Kempraten:	**pro Anlass**	
Treffpunkt Assisi	Fr. 50.00	*Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.*
Zimmer „Franziskus"		
- bis 20 Personen	Fr. 50.00	
- ab 21 Personen	Fr. 70.00	
Zimmer „Klara"		
- bis 20 Personen	Fr. 50.00	

- ab 21 Personen	Fr.	70.00
Foyer	Fr.	200.00
Sitzungszimmer	Fr.	30.00
Küche		
- für Snacks/Kaffee	Fr.	50.00
- für warme Mahlzeiten *(inkl. Geschirr)*	Fr.	100.00

Tarife für Räume des Ökonomiegebäudes Kreuzstrasse

	pro Anlass	**Dauermiete**
- Sitzungszimmer *(bis 30 Personen)*	Fr. 50.00	auf Anfrage
- Einstellraum *(10 m²)*	--	Fr. 100.00/Monat
- Einstellraum *(20 m²)*	--	Fr. 150.00/Monat
- Lagerraum *(nur Dauermieten)*	--	Fr. 2.00/Monat und m²

Abdankungshallen

Die Aufbahrung von verstorbenen Katholiken, die ihren letzten Wohnsitz in Rapperswil-Jona hatten sowie von Verstorbenen, die auf einem Friedhof der Kath. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona beigesetzt werden, ist gebührenfrei.

In allen anderen Fällen kann der Kirchenverwaltungsrat eine Gebühr von Fr. 100.00 pro Tag erheben. Die entsprechende Rechnung wird durch die Kirchenverwaltung gestellt.